Einstellung der Prüfung der Mehrfachbeschwerde CHAP(2021)00759 in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherversträgen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) durch die Urteile des Obersten Gerichtshofs Spaniens vom 12. November 2020 zum Index "IRPH"

Am 2. März 2021 bestätigte die Europäische Kommission auf dieser Website den Eingang zahlreicher Beschwerden in dieser Sache, die unter dem Aktenzeichen CHAP(2021)00759 registriert wurden. Gleichzeitig führten die Kommissionsdienststellen aus, warum es nach ihrem Dafürhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt sei, gegen Spanien ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuleiten. Die Kommission teilte den Beschwerdeführern daher mit, dass sie beabsichtige, das Verfahren in der Sache CHAP(2021)00759 in Kürze einzustellen, gab ihnen jedoch Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zusätzliche Informationen vorzulegen, die erkennen lassen, dass Spanien gegen Unionsrecht verstößt.

Innerhalb dieser vierwöchigen Frist gingen bis zum Datum dieser Mitteilung zusätzliche Anmerkungen von einem Beschwerdeführer ein. Diese zusätzlichen Anmerkungen enthalten jedoch keine neuen Informationen, die eine Abkehr von der geplanten Einstellung der Beschwerde rechtfertigen würden.

Zwar ist die Kommission als Hüterin der Verträge befugt, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die durch ihre Rechtsvorschriften oder ihre Verwaltungs- oder Gerichtspraxis gegen EU-Recht verstoßen, doch geht die Kommission hier strategisch vor, wie sie in ihrer Mitteilung "EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung" ausgeführt hat. Da im vorliegenden Fall die Fragen zur Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in anhängigen Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV aufgeworfen wurden und Vertragsverletzungsverfahren die Lösung des Falls nicht wesentlich beschleunigen würden, halten es die Kommissionsdienststellen dementsprechend für angemessen, die Klärung dieser Rechtsfragen durch den EuGH abzuwarten. Sollte der Gerichtshof feststellen, dass nationale Vorschriften nicht dem EU-Recht entsprechen, wird die Kommission selbstverständlich geeignete Folgemaßnahmen treffen.

Die Beschwerde CHAP(2021)00759 wird daher nicht weiter verfolgt.

C(2016) 8600, ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 2.